Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **33 (1936)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LXV.

Die Heimschaffung eines Konkordatsangehörigen ist nur bei grobem Selbstverschulden (Art. 13, 2) **zulässig, nicht aber bei reduziertem Verdienst des Mannes infolge der Wirtschaftskrise und bei hauswirtschaftlicher Unfähigkeit der Ehefrau.** (Baselland contra Zürich i. S. Emil B. von L. (Baselland) in Zürich vom 11. Dez. 1935.)

Begründung:

Damit Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordats zulässig sei, muß feststehen, daß die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit in grobem Selbstverschulden des Unterstützungsbedürftigen liegt (vgl. den Entscheid des Bundesrates vom 2. Juli 1935, i. S. Solothurn gegen Zürich, Fall Rudolf Spaar-Mattes). Im vorliegenden Falle trifft dies beim Ehemann B. nicht zu. Eher könnte es sich fragen, ob nicht die Ehefrau durch „fortgesetzte Mißwirtschaft" (Art. 13, Abs. 2) die Unterstützungsbedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt habe. Es ergibt sich aber, daß die tatsächliche Mißwirtschaft der Frau B. weit mehr auf Unfähigkeit und Untüchtigkeit als auf wirkliches Selbstverschulden zurückzuführen ist. Und wenn auch zweifellos diese Mißwirtschaft eine mitwirkende Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit war, so war sie doch nicht die Hauptursache. Diese besteht vielmehr in dem durch die Krise hervorgerufene Rückgang des Verdienstes des Ehemannes. Der Beginn der Unterstützungsbedürftigkeit fällt denn auch zeitlich mit dem Beginn der Krise zusammen. Der Heimschaffungsbeschluß ist daher nicht begründet. Der Rekurs wird gutgeheißen und der Heimschaffungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 13. Juni 1935 aufgehoben. Die Familie E. B.-W. ist von den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft nach Konkordat zu unterstützen.

LXVI.

Der Wohnsitz im Sinne des Konkordates wird durch Anstaltsversorgung unterbrochen, auch durch Unterbringung in einer Anstalt zur Erziehung und Ausbildung bildungsfähiger Kinder (Art. 15 und 16, 1). (Zürich contra Schaffhausen i. S. Edwin K., geb. 1920 von W. (Zürich), wohnhaft im Kt. Schaffhausen, vom 19. Dezember 1935.)

Begründung:

E. K. teilte von Geburt an den Wohnsitz seiner Eltern, hatte also abgeleiteten Wohnsitz. Nach der Scheidung der Eltern teilte er den Wohnsitz seiner Mutter, unter deren Obsorge er stand; er hatte also weiterhin abgeleiteten Wohnsitz. Dieser ging in selbständigen Wohnsitz über, als die Mutter durch Wiederverheiratung eine andere Kantonsangehörigkeit als das Kind erwarb. Die Unterstützungseinheit zwischen dem obsorgenden Elternteil und dem Kinde, und damit der abgeleitete Wohnsitz des Kindes, kann nicht weiterbestehen, wenn die Einheit des Kantonsbürgerrechts aufhört, denn von diesem Zeitpunkt an werden für die zwei Personen zwei verschiedene Heimatkantone unterstützungspflichtig. Der daraus folgende Grundsatz, daß das Kind, das eine andere Kantonsangehörigkeit als der obsorgende Elternteil besitzt, selbständigen Wohnsitz hat, ist in der Praxis der Kantone anerkannt, nachdem schon die ehemalige Innerpolitische Abteilung und später die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements sich in mehreren Gutachten in diesem Sinne ausgesprochen haben (vgl. O. Düby, das Konkordat betr. wohnörtliche Unter-

stützung nach den bundesrätlichen Entscheidungen, 2. Auflage, S. 38ff., S. 41ff., S. 56ff.; 2. Ergänzungsausgabe, S. 48ff.).

Es fragt sich weiter, ob dieser selbständige Wohnsitz im Kanton Schaffhausen durch die Einweisung in das Arbeitsheim Amriswil unterbrochen worden ist. Nach feststehender Rechtsprechung wird der Wohnsitz im Sinne des Konkordates durch Anstaltsversorgung unterbrochen (vgl. namentlich den bundesrätlichen Entscheid vom 30. Juni 1933, i. S. Solothurn gegen Zürich, Fall Emil Meier-Eicher; O. Düby, wie oben, 2. Ergänzungsausgabe, S. 125ff.). In den Fällen, mit denen sich die Rechtsprechung bisher zu befassen hatte, handelte es sich meistens um Anstaltsversorgung gemäß Art. 15 des Konkordates. Im Falle K. liegt Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, vor, d. h. Unterbringung eines bildungsfähigen Kindes in einer Anstalt zur Erziehung und Ausbildung. Der Aufenthalt im Arbeitsheim Amriswil soll E. K. das Bestehen einer Berufslehre, also Ausbildung, ermöglichen. Wäre er wegen seiner Gebrechen hiezu nicht fähig, dann hätte er in diese Anstalt nicht aufgenommen werden oder wenigstens nicht darin bleiben können. Der Tatbestand entspricht also genau Art. 16, Abs. 1. Es bleibt zu prüfen, ob etwa Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, im Gegensatze zu Anstaltsversorgung gemäß Art. 15, den Wohnsitz nicht unterbreche. Nach Art. 16, Abs. 1, fällt, im Unterschied zu Art. 15, lediglich der schließliche Übergang der gesamten Unterstützungslast an den Heimatkanton weg (sofern überhaupt konkordatsgemäße Verteilung der Unterstützungslast eingetreten war); im übrigen aber enthält Art. 16, Abs. 1, genau die gleiche Regelung wie Art. 15. Es wäre daher willkürlich, anzunehmen, die Wirkung auf den Wohnsitz sei bei Art. 16, Abs. 1, eine andere als bei Art. 15; vielmehr ist festzuhalten, daß Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, den Wohnsitz im Sinne des Konkordates ebenso unterbricht wie Anstaltsversorgung gemäß Art. 15 (vgl. den bundesrätlichen Entscheid vom 22. Oktober 1935, i. S. Basel-Stadt gegen Bern, Fall Lucie Baumann).

E. K. hatte demnach vom 2. Januar 1935, dem Tage seiner Anstaltsversorgung an, keinen Wohnsitz im Sinne des Konkordates mehr im Kanton Schaffhausen; er war am 1. Juli 1935, als dieser Kanton dem Konkordate beitrat, nicht im Kanton Schaffhausen wohnhaft. Der Wohnsitz ist aber die Voraussetzung für die Unterstützungspflicht des Wohnkantons; gegenüber Personen, die im Zeitpunkte des Beitritts eines Kantons zum Konkordate in diesem Kanton keinen konkordatsgemäßen Wohnsitz haben, wird dieser Kanton nicht unterstützungspflichtig (vgl. den bundesrätlichen Entscheid vom 26. Februar 1935, i. S. Bern gegen Zürich, Fall Johann Rudolf Tschanz).

Schaffhausen ist demnach im Falle E. K. nicht unterstützungspflichtig geworden; die Unterstützungspflicht liegt ausschließlich dem Heimatkanton Zürich ob.

Die Einwendung Zürichs, die Einweisung in das Arbeitsheim Amriswil sei keine Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordates, ist durch den Wortlaut von Art. 16, Abs. 1, des Konkordates widerlegt. Die Berufung auf den bundesrätlichen Entscheid im Falle Josefine Blank ist nicht stichhaltig, weil es sich in jenem Falle um eine ganz andere Rechtsfrage handelte, nämlich um Art. 14 des Konkordates. In Art. 14 ist allerdings von dauernder Versorgungsbedürftigkeit die Rede, in Art. 16, Abs. 1, hingegen nicht; vielmehr ist die Anstaltsversorgung gemäß Art. 16, Abs. 1, ihrer Natur nach keine dauernde.

Schweiz. Der Bund unterstützte 1935 113 Schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande mit 55 490 Fr. (am meisten erhielten Paris 5400 Fr., London 3900 und Wien 3600 Fr.), sodann 5 Schweizer. Asyle im Ausland mit 16 750 Fr.